



# Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Saarländischer Gewichtheber Verband e. V.

Stand April 2025

## Inhaltverzeichnis

<u>Einleitung.....</u>	<u>3</u>
1 Präambel.....	3
2 Ansprechpartner:in.....	3
3 Eignung von Mitarbeitern.....	3
4 Qualifizierung der Mitarbeitenden des Verbandes.....	4
5 Satzung und Ordnungen .....	4
6 Lizenzwerb.....	4
7 Lizenzzug.....	4
8 Interventionsleitfaden.....	4
9 Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen.....	5
10 Risikoanalyse und Verhaltensregeln .....	5
11 Anhang.....	5

## Einleitung

Vorfälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, Belästigung und Gewalt als Verein oder Verband so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für alle Personen im Sport möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihrer Garantenpflicht nachkommen. Dieser Interventionsleitfaden soll dabei Hilfestellung und Orientierung sein.

## 1 Präambel

In Anbetracht der Verantwortung des Saarländischen Gewichtheber Verbandes (SGV) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen sowie für seine aktiven Funktionsträger:innen beschließt das Präsidium des SGV auf seiner Sitzung am xx.xx.xxxx das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt innerverbandlich umzusetzen. Das Präventionskonzept wird stetig weiterentwickelt.

## 2 Ansprechpartner:in

Das Präsidium des SGV benennt eine Ansprechperson für Fragen der Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt *Stand : 01.2025: Dieter Keßler, 01608257915* Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Aufgaben der Ansprechperson werden gemeinsam mit dieser entwickelt und per Beschluss festgehalten. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der Verbandshomepage und über die Vereinshomepage KSV Hostenbach und AC Heros Wemmetsweiler bekannt gegeben

## 3 Eignung von Mitarbeitenden

Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden des SGV, die im SGV tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) zu unterzeichnen.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des SGV Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/72a.html)).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer:in im SGV geeignet.

Das eFZ (bei Vorlage nicht älter als drei Monate) wird alle 5 Jahre von dem/der Beauftragten für die Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt und dem/der Präsident:in eingesehen, bewertet und das Ergebnis dokumentiert. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Die Inhalte dieses Kapitels (Punkt 3) beziehen sich insbesondere auch auf alle Stützpunktrainer:innen und -leiter:innen, Kampfrichter:innen und den/die Jugendwart:in.

## 4 Qualifizierung der Mitarbeitenden des Verbandes

Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden im SGV die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen und/oder bei Maßnahmen, zu denen der SGV (Kinder und Jugendliche) nominiert, betreuend tätig sind, werden im Themenfeld qualifiziert. Sie sind zur Teilnahme an mindestens einer Qualifizierungsmaßnahme pro Jahr verpflichtet.

Entsprechende Qualifizierungsveranstaltungen werden vom LSVS organisiert und angeboten. Der/die Beauftragte für die Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt übernimmt die Kontrollfunktion und leitet bei Versäumnissen gegebenenfalls Sanktionierungsmaßnahmen ein.

## 5 Satzung und Ordnungen

Im Rahmen der SGV-Mitgliederversammlung 2024 wird die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt in der Geschäftsordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Die Ausbildungskonzeption wurde 2025 angepasst, um die Voraussetzungen für einen Lizenzentzug zu regeln, sowie die Verpflichtung zur Unterschrift des Ehrenkodex (mit Verhaltensregeln) festzuschreiben. (siehe 6 Lizenzerwerb und 7 Lizenzentzug)

Der SGV schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt.

## 6 Lizenzerwerb

Alle lizenzierten Trainer:innen und Übungsleiter:innen sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung alle relevanten Unterlagen (wie zum Beispiel den Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) unterzeichnet vorzulegen. Der SGV erteilt keine Lizenzen und verlängert diese auch nicht.

## 7 Lizenzentzug

Die Bedingungen zum Lizenzentzug sind in der Geschäftsordnung geregelt und wird durch den BVDG vollzogen.

## 8 Interventionsleitfaden

Der SGV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Der Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt wird auf der SGV-Homepage zu finden sein. Bis dato werden die Mitgliedsvereine per Mail informiert.

## 9 Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen

In Informationsrunden mit den Athleten:innen und Eltern, insbesondere bei den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/des Vertrags mit Trainern:innen und Betreuer:innen informiert.

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote mindestens einmal jährlich evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler:innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

## 10 Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Eine Risikoanalyse wurde erstellt, welche die Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung und Gewalt innerhalb des SGV begünstigen könnten. Die entwickelten Verhaltensregeln befinden sich im Anhang zu diesem Konzept.

## 11 Anhang

- Ehrenkodex
- Verhaltensregeln
- Interventionsleitfaden mit Krisenplan

# Saarländischer Gewichtheberverband e.V.

Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. und im Landessportverband für das Saarland

## Ehrenkodex

### zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der Jugendarbeit

Dieses Formular ist Bestandteil zwischen dem Saarländischen Gewichtheber Verbandes e. V. und seinen Übungsleitern

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der sportlichen Jugendarbeit des Saarländischen Gewichtheber Verbandes e.V. Sparte Gewichtheben und Kraftdreikampf keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringen ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie der anderen Vereinsmitglieder.
5. Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
6. Ich respektiere die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz und trete meinem Gegenüber angemessen sowie wertschätzend entgegen.
7. Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als Vereinsmitarbeiter/in nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Minderjährigen oder verhalte mich abwertend sexistisch, diskriminierend oder gewalttätig auf verbaler oder nonverbaler Ebene.
8. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen eine strafbewehrte Handlung ist, die bei Nachweis einer solchen Verletzungshandlung zu strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen führen, insbesondere den Entzug und dauerhaften Verlust einer erteilten Lizenz, die künftige Versagung der Erteilung einer Lizenz sowie den Ausschluss aus dem Landesverband zur Folge haben kann.
9. Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
10. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Die Situation muss bei den Beteiligten offen angesprochen werden.
11. Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
12. Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
13. Die „Schutzvereinbarung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Saarländischen Gewichtheber Verband e.V. ist mir bekannt und wird von mir akzeptiert und umgesetzt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

-----  
Unterschrift

-----  
Ort / Datum

# Verhaltensregeln zur Prävention sexualisierter Gewalt

Saarländischer Gewichtheber Verband e.V.  
SGV

Stand April 2025

## Präambel

Wir, die Trainer:innen und Betreuer:innen des SGV, sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und verzichten in unserer Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Wir, die Trainer:innen und Betreuer:innen des SGV, üben einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus, bleiben aber in der Rolle des Erwachsenen.

## Verhaltensregeln

1. Die Umkleieräume der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, geschieht dies durch gleichgeschlechtliche Aufsichtspersonen. Hier gilt:
  - Zuerst Anklopfen, dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas anzuziehen
  - Optimal ist es, zu zweit die Umkleide zu betreten (Sechs-Augen-Prinzip)
  - Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleichgeschlechtliche Aufsichtsperson die Umkleide betreten
2. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen duschen nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.
3. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen ziehen sich immer allein in einem separaten Raum um und wenn es diesen nicht gibt, zeitlich versetzt zu den Mädchen und Jungen. Sie achten beim Umkleiden darauf, dass die Kinder und Jugendlichen sie dabei nicht beobachten können.
4. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).
5. Beim Trösten eines Kindes oder Jugendlichen soll vorher eine Abfrage des Erwachsenen geschehen (z.B. „Ist es okay, wenn ich dich tröste und dich in den Arm nehme?“).
6. Mutproben oder Rituale, die die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bloßstellen oder bedrängen, sind grundsätzlich untersagt.
7. Kein Kind, Jugendliche:r oder junge:r Erwachsene wird zu einer Übung gezwungen.
8. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem/einer anderen Trainer:in oder Betreuer:in gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind oder ein:e Jugendliche:n, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem anderen Kind oder einem/einer Jugendliche:n unvermeidbar, ist diese:r im Vor- hinein mit demjenigen/derjenigen abzusprechen. Das Kind bzw. der/die Jugendliche:r muss sein/ihr eindeutiges „Okay“ geben.
9. Bei Einzelgesprächen fragen die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen zuvor das Kind bzw. den/die Jugendliche:n, ob sie die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit schließen sollen.
10. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer:in bzw. Betreuer:in (Wohnung, Haus, Garten, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.
11. Veranstaltungen werden grundsätzlich von einem männlichen und einer weiblichen Betreuer:in beaufsichtigt.

12. Bei Übernachtungssituationen wird in geschlechtsgetrennten oder abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.
13. Die aufsichtführenden Personen trinken keinen Alkohol vor den Kindern und Jugendlichen und rauchen nicht in deren Anwesenheit.
14. Niemand wird ohne sein/ihr Einverständnis fotografiert und/oder gefilmt. In Umkleiden bzw. Duschen ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos und Fotos werden nur mit einer Einverständniserklärung veröffentlicht.
15. Es werden keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche gemacht. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer:innen oder Betreuer:innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.
16. Es wird nicht privat mit Kindern und Jugendlichen geschrieben, gechattet oder auf anderen Wegen kommuniziert.
17. Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
18. Zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Trainer:innen bzw. Betreuer:innen bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
19. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen nehmen sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen ernst und helfen sowohl dem/der betroffenen Kind/Jugendliche:n als auch dem/der übergriffigen Kind/Jugendliche:n.
20. Bei Verdacht einer Straftat wird umgehend der Schutzbeauftragte informiert.
21. Die Trainer:innen bzw. Betreuer:innen unterstützen Präventionsansätze und legen freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vor.
22. Das Verhalten gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.

Diese Verhaltensregeln bilden die Grundlage meiner Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mein Verhalten und Handeln danach ausrichte.

Vorname Name Trainer:in / Betreuer:in

Ort, Datum

Unterschrift

Die Ansprechperson im SGV ist unter 06825 4060435 AB oder 01608257915 zu erreichen.  
Weitere Informationen und Beratungsstellen:

LSVS: Mischa Theobald, [0681-3879-278](tel:0681-3879-278), [safesport@lsvs.de](mailto:safesport@lsvs.de)  
SOS Kinderdorf Saarbrücken : 0681 93652 75

# Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt

Saarländischer Gewichtheber Verband e. V.  
SGV

Stand: April 2025

# Inhaltsverzeichnis

<u>Einleitung.....</u>	<u>12</u>
12 <u>Leitfaden.....</u>	<u>12</u>
13 <u>Dokumentationsbogen.....</u>	<u>14</u>
14 <u>Krisenplan.....</u>	<u>15</u>

## Einleitung

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein oder Verband so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihrer Garantenpflicht (d.h. der Verantwortung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen) nachkommen. Dieser Interventionsleitfaden soll dabei Hilfestellung und Orientierung sein.

## 1 Leitfaden

Vorgehensweise im Verdachtsfall (Beschreibung der einzelnen zu durchlaufenden Schritte):

Vormerkung: Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an den/die Ansprechpartner\*in PSG gemeldet werden.

Kontakt: [info@kraftsport-saar.de](mailto:info@kraftsport-saar.de) 06825 - 4060435

Sollten Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so ist der/die Ansprechpartner\*in PSG unbedingt in Kenntnis zu setzen, da er/sie die nötigen Schritte einleiten wird.

Grundsätzlich gilt:

- Ruhe bewahren  
Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermieden werden.
- Schutz  
Der Schutz des Betroffenen steht an erster Stelle. Oberste Priorität hat die Wahrnehmung der Interessen des Opfers.
- Gesprächsbereitschaft  
Der betroffenen Person wird von dem/der Ansprechpartner\*in PSG Gesprächsbereitschaft signalisiert. Der/die Betroffene kann erzählen, ohne dass ihm/ihr suggestive Fragen gestellt werden. Den Schilderungen der betroffenen Person wird zunächst einmal geglaubt.
- Prozess Dokumentation  
Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche, die mit der betroffenen Person geführt wurden, so detailliert wie möglich. Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung der getroffenen Entscheidung. Der in Kapitel 2 vorgestellte Dokumentationsbogen kann dabei als Vorlage bzw. Hilfestellung herangezogen werden.
- Prüfung von sofortigem Handlungsbedarf  
Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, werden Opfer und Täter/in umgehend getrennt. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer

vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Der/die Beschuldigte soll freigestellt werden, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder seine/ihre Unschuld bewiesen ist. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Bei jedem Verdacht muss zunächst die strafrechtliche Unschuldsvermutung des/der Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

- Aufklärung und Beratung

Es wird nichts unternommen, was der/die Betroffene nicht möchte. Der/die Betroffene wird über seine/ihre weiteren Möglichkeiten aufgeklärt, es wird jedoch keine Strafanzeige aus eigener Motivation gestellt. Die Kommunikation erfolgt zunächst ausschließlich zwischen PSG-Ansprechpartner\*in und betroffener Person (bei Minderjährigen: und/oder Eltern).

- Inanspruchnahme Professioneller Hilfe

Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben des SGV gehören, ist es ggf. notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Beratungsstellen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder des Weißen Rings sein. Bei Bedarf soll schnell professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden können. Anrufe bei Hilfsorganisationen bzw. der Polizei können hierbei sowohl durch die betroffene Person (bei Minderjährigen auch durch die Eltern) als auch durch den den/die Ansprechpartner\*in PSG oder anonym erfolgen. Der/die Ansprechpartner\*in PSG unterstützt den/die betroffene Person hier bei der Aufklärung des Verdachts, soweit es ihm/ihr möglich ist.

## 2 Dokumentationsbogen

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der Beobachterin/ des Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist	
Evtl. Vermutungen der Beobachterin/des Beobachters Nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	

### 3 Krisenplan

